



Projekt „Pädagogik und Recht“© - Auftrag und Ziel

Internetwebsite <http://www.paedagogikundzwang.de/>

1. *Kindeswohl*- Entscheidungen

Art 3 UN Kinderrechtskonvention (*Wohl des Kindes*¹) lautet:

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl d. Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Im Kontext des *Kindeswohls* zu treffende Entscheidungen unmittelbar Verantwortlicher (PädagogInnen) und mittelbar Verantwortlicher (Leitung, Träger, Jugend- / Landesjugendamt) lassen in Einzelfällen schlüssige *Kindeswohl*- Begründungen vermissen, sehen sich folglich mit Gegenpositionen konfrontiert. Hier nur einige vieler Beispiele, die in der Frage, ob sie dem *Kindeswohl* entsprechen, sehr unterschiedlich bewertet werden:

- Ein Pädagoge nimmt das Handy des 13jährigen an sich, weil er gewaltverherrlichende Darstellungen vermutet.
- Ein Pädagoge entzieht dem 12jährigen Gegenstände persönlichen Eigentums, nachdem dieser das Eigentum seiner Mitbewohner beschädigt hat.
- Ein Jugendamt kürzt den Budgetansatz für Erziehungshilfe linear um 15%.
- Eine insoweit bisher nicht in Erscheinung getretene PädagogIn gibt einem Kind eine Ohrfeige, um dessen Wutausbruch zu beenden, es zur Besinnung zu bringen. Das Jugendamt geht von *Kindeswohlgefährdung* aus.
- Ein Landesjugendamt akzeptiert maximal 38,5 Wochenstunden für die freien Mitarbeiter einer individualpädagogischen Betreuungsstelle.
- Ein Landesjugendamt hält in einer individualpädagogischen Betreuungsstelle 2 Betreuer aufgrund ihres Alters für nicht geeignet (Frau 55, Mann 60).

Allen Fallbeispielen liegen ausschließlich auf der subjektiven Ebene verantwortete Entscheidungen zugrunde, in jeweiliger pädagogischer Haltung verankert. Reicht aber persönliches Empfinden? Muss nicht auch ein objektivierender Rahmen *Kindeswohl*- Orientierung bieten?

¹ Das *Wohl des Kindes* bezieht sich auf Kinder und Jugendliche

2. Auftrag Objektivierung Kindeswohl

Es ist davon auszugehen, dass die Verantwortlichen der Überzeugung sind, für die jeweiligen Kinder/ Jugendlichen richtig zu entscheiden, in ihrem *Kindeswohl*- Verständnis nach bestem Wissen und Gewissen. So elementar pädagogische Haltung Entscheidungen beeinflusst, so müssen wir doch auch realisieren, dass ausschließlich auf der subjektiven Ebene gewonnene Erkenntnis nicht ausreichen kann, um der Gefahr von Beliebigkeit oder gar Willkür zu begegnen. Es kann nicht den Interessen von Kindern und Jugendlichen entsprechen, wenn es an objektivierenden Entscheidungskriterien fehlt, es jede/r nur *gut meint*. Für den aus juristischer Sicht *unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl* gibt es eine eindeutige Entscheidungslogik, die unterschiedliches Bewerten im Ergebnis ausschließt: entweder entspricht Verhalten dem *Kindeswohl* oder es ist *kindeswohlwidrig*. Insoweit kann und darf es keine ausschließlich subjektiv verantwortete Bandbreite der *Kindeswohl*- Interpretation geben. Vielmehr lautet der Auftrag, die subjektiven Anteile des Entscheidens mittels eines objektivierenden Orientierungsrahmens zu reduzieren.

Der Auftrag des *Projekts Pädagogik und Recht: Kindeswohl anhand objektivierender Strukturen selbstreflektierend auslegen*, möglichst in Kommunikation mit Anderen !

3. Bedarf objektivierender Strukturen in der Pädagogik

- 3.1 Bestehende objektivierende Strukturen leiten sich aus den größtenteils gesetzlich verankerten **Kindesrechten** ab. Es ist also selbstverständlich, i.R. des *Kindeswohls* zu treffende Entscheidungen unter Beachtung der Kindesrechte zu reflektieren.
- 3.2 Neben den Kindesrechten (rechtliche Zulässigkeit) ist Leitfaden jeder Kinder/ Jugendliche betreffenden Entscheidung die **fachliche Verantwortbarkeit**. Auch insoweit ist Selbstreflexion selbstverständlich. Die zu stellende Frage lautet, ob sich die zunächst für richtig erachtete Entscheidung in einem Rahmen pädagogischer Schlüssigkeit bewegt, d.h. objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt bzw. - bei mittelbar Verantwortlichen - Voraussetzung für eine solche Zielverfolgung ist. Diese Frage ist der Kindesrechte- Reflexion vorgeschaltet. Beispiel: das Einbehalten von Taschengeld als Wiedergutmachung anderen zugefügten Schadens, kann zwar objektiv nachvollziehbar das pädagogische Ziel der *Gemeinschaftsfähigkeit* (§ 1 SGB VIII) verfolgen, es verletzt aber den höchstpersönlichen Taschengeldanspruch eines Kindes, ist folglich rechtswidrig, es sei denn das Kind erklärt sich im Rahmen einer pädagogischen Vereinbarung einverstanden.

Fachliche Verantwortbarkeit beinhaltet alle Verhaltensoptionen, die i.R. objektiver pädagogischer Begründbarkeit denkbar sind². Aber: nur wenn auch die Kindesrechte gewahrt sind, wird dem *Kindeswohl* entsprochen.

Der objektivierende Rahmen *fachlicher Verantwortbarkeit* entspricht dem von der Rechtsordnung als Entscheidungshilfe für *unbestimmte Rechtsbegriffe (Kindeswohl)* beschriebenen *Beurteilungsspielraum*. Damit unterliegen *kindeswohlrelevante* Entscheidungen keinem Ermessen. Letzteres weist unterschiedliche Entscheidungsoptionen auf, aus denen i.R. bestimmter Ermessenskriterien eine ausgewählt wird. Beim *unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl* ist dies hingegen - wie bereits erwähnt - ausgeschlossen. Es gibt unter Berücksichtigung der *fachlichen Ver-*

² Die *fachliche Verantwortbarkeit* umschließt einen objektivierenden Rahmen, der entsprechend eigener pädagogischer Haltung unterschiedliche Wege öffnet. Es ist also z.B. unzulässig, wenn ein Landesjugendamt - Kindesrechtverletzung ausgenommen - in der Einrichtungsaufsicht (§ 45 SGB VIII) seine pädagogische Haltung einem Anbieter per Weisung aufdrückt, solange sich dieser im Rahmen *fachlicher Verantwortbarkeit* bewegt, d.h. objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel i.S. *Gemeinschaftsfähigkeit* oder *Eigenverantwortlichkeit* (§ 1 SGB VIII) verfolgt.

antwortbarkeit nur die Entscheidungsalternative *Kindeswohl - Kindeswohlwidrig*. Dieser Bewertungsmodus - manifestiert in Handlungsleitlinien *fachlicher Verantwortbarkeit* (Ziffer 4) - entspricht im Übrigen dem juristisch relevanten *Beurteilungsspielraum*, der das Entscheidungskriterium der Kindesrechte ergänzt.

Das *Kindeswohl* umfasst zwei Komponenten: *fachliche Verantwortbarkeit* und Kindesrechte. Ziel des *Projekts Pädagogik und Recht* ist es, ein einheitliches *Kindeswohl*- Verständnis zu ermöglichen: durch Handlungsleitlinien im Kontext *fachlicher Verantwortbarkeit*, die das *Kindeswohl* objektivieren und somit die subjektiven Anteile des Entscheidens reduzieren.

4. Handlungsleitlinien *fachlicher Verantwortbarkeit*

Eigenes *Kindeswohl*- Verständnisses wird in Handlungsleitlinien beschrieben, die dem unter rechtlichem Aspekt relevanten *Beurteilungsspielraum* entsprechen. In diesem Orientierungsrahmen werden dem *Kindeswohl* entsprechende Entscheidungen verantwortet (Ziffer 3.2). Der Anbieter beschreibt seine pädagogische Grundhaltung gegenüber Sorgeberechtigten, Jugend-/ Landesjugendämtern selbstbindend. Seit dem 1.1.2012 ist er durch das Bundeskinderschutzgesetz³ hierzu in Form *fachlicher Handlungsleitlinie* verpflichtet. Dieser Rahmen *fachlicher Verantwortbarkeit* sollte durch von Fachverbänden zu entwickelnde *Leitlinien pädagogischer Kunst* bundesweit gestützt werden. Derart ausformulierte Erziehungsethik kann die von Anbietern zu beschreibenden fachlichen Erziehungsgrenzen beeinflussen: die pädagogischen Verhaltensoptionen, die in grenzwertigen Situationen des Erziehungsalltags im eigenem *Kindeswohl*- Verständnis in Betracht kommen. Der Anbieter kann sich auf dieser Basis leichter zur eigenen pädagogischen Grundhaltung in *fachlichen Handlungsleitlinien* bekennen.

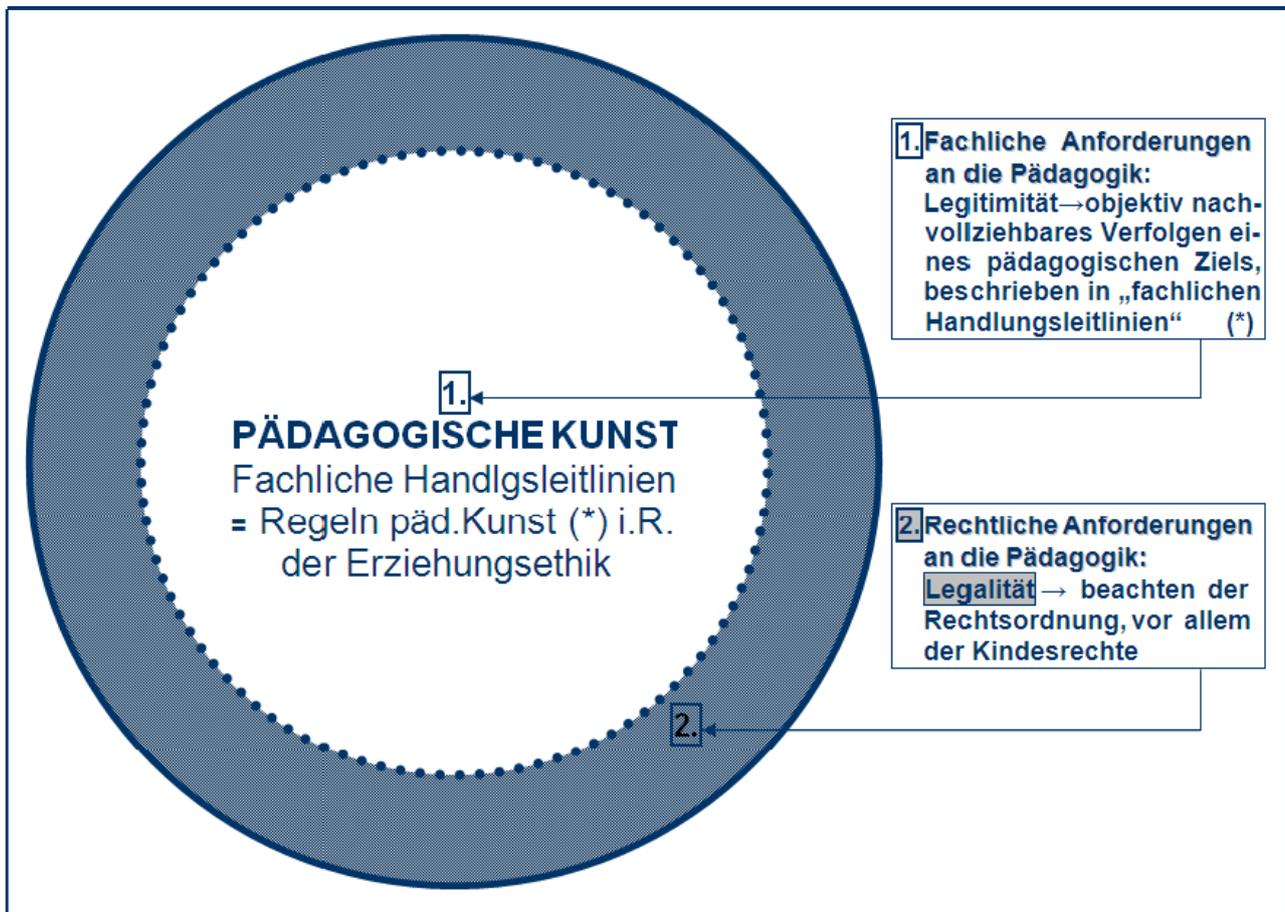
Für mittelbar verantwortliche Jugend- und Landesjugendämter gilt Folgendes: sie sollten ihr *Kindeswohl*- Verständnis in *allgemeinen Handlungsleitlinien* manifestieren: z.B. i.S. einer Konkretisierung des ebenfalls *unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohlgefährdung*, der im *staatlichen Wächteramt* relevant ist. Hierzu wird im *Projekt Pädagogik und Recht* ein Vorschlag unterbreitet⁴. Jugend- und Landesjugendämter sollten darüber hinaus ihre gesetzlich verankerte Aufgabenwahrnehmung erläutern: z.B. Landesjugendämter ihren Doppelauftrag *Einrichtungsberatung- Einrichtungsaufsicht* und i.S. des *Kindeswohls* nachvollziehbare (Ziffer 3.2) Mindeststandards präventiver Einrichtungsaufsicht (Betriebslaubnisverfahren).

Im Ergebnis dienen sowohl *fachliche Handlungsleitlinien* der Anbieter wie auch *allgemeine Handlungsleitlinien* der Jugend- / Landesjugendämter der Sicherstellung des *Kindeswohls*. Die Handlungsleitlinien beinhalten - neben den Kindesrechten - wichtige objektivierende Strukturen zur Interpretation des *Kindeswohls* i.R. notwendiger Selbstreflexion. Außerdem stellen sie eine wichtige transparente Basis dar, damit Anbieter und Jugend-/ Landesjugendämter ein gemeinsames *Kindeswohl*- Verständnis erreichen, z.B. in Qualitätsdialogen.

³ § 8b II SGB VIII

⁴ Kindeswohlgefährdung umfasst drei Ebenen:

- Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefährdung
- Voraussichtlich andauernde Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl: als Gefahr für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur *eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei unzulässiger Macht/Gewalt, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder bei *Vernachlässigung*. *Vernachlässigung* stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.
- Andauerndes Nichtbeachten von Standards, die Jugend- und Landesjugendämter in nachvollziehbarer Umsetzung des *Kindeswohls* festgelegt haben (*Präventivaufsicht*).



5. Welche sonstigen das *Kindeswohl* objektivierenden Strukturen umfasst das *Projekt Pädagogik und Recht* ?

Da jede Entscheidung in der Erziehung unmittelbar verantwortlicher PädagogInnen und mittelbar verantwortlicher Leitungen, Träger, Jugend- / Landesjugendämter dem *Kindeswohl* zu entsprechen hat (SGB VIII- Auftrag), ist dieser Begriff - wie bereits dargelegt - stets in seiner zweifachen Bedeutung der *fachlichen Verantwortbarkeit* und der Kindesrechte auszulegen.

Weiterhin empfiehlt das *Projekt Pädagogik und Recht* objektivierende Strukturen u.a. wie folgt:

- Entsprechend der *Kindeswohl*- Zweigliedrigkeit das *integriert fachlich- rechtliche Bewerten* von pädagogischen Regeln und Entscheidungsoptionen im pädagogischen Alltag (Prüfschema für PädagogInnen/ Anlage 1) bzw. von durch mittelbar Verantwortliche festgelegten Ressourcen, Standards und sonstiger Rahmenbedingungen (Prüfschema für Leitungen, Träger, Jugend- und Landesjugendämter/ Anlage 2).
- Konkretisierung des *unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohlgefährdung*⁵
- *Drei Stufen des Reglementierens*: Hausordnung, pädagog. Gruppenregel, individuelle pädag. Regel

Weitere Vorschläge objektivierender Strukturen sind der im *Projekt Pädagogik und Recht* permanent weiterentwickelten Website <http://www.paedagogikundzwang.de/> zu entnehmen.

⁵ Siehe Fußnote 4

Prüfschema Zulässige Machtausübung im pädagogischen Alltag (a)

Integriert fachlich- rechtliches Bewerten des Verhaltens und daraus zu entwickelnde Handlungsleitlinien

1. Wird das Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* objektiv pädagogisch nachvollziehbar verfolgt/ *Pädagogische Schlüssigkeit (b)*? ja → Frage 2
 nein → Frage 4
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c)? ja → Frage 3
 nein → keine *Macht*
3. Erfolgt der Eingriff in das Kindesrecht mit Zustimmung Sorgeberechtigter/SB (d) (e)? ja → zul. *Macht*
 nein → Frage 4
4. Gefährdet das Kind/ der Jugendliche sich oder Andere und muss dieser akuten Gefahr begegnet werden (f)? ja → zul. *Macht*
 nein → unzulässige *Macht*

5. Reflexion/ Ideenwerkstatt: Warum wurde/n das/die pädagogische/n Ziel/e verfolgt? Gab es Alternativen? Welche fachlichen Handlungsleitlinien/ Grundsätze ergeben sich für die Zukunft?

(a) **Das Prüfschema ist nur bei Machtausübung anzuwenden:** nicht bei Zuwenden, Anerkennen oder Überzeugen, auch nicht bei Fürsorge, es sei denn, diese wird gegen d. Willen d. Kindes/ Jugendlichen wahrgenommen. Sofern Verhalten eine Straftat darstellt, ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen. In einer Situation nicht zu reagieren, ist auch Machtausübung, d.h. das Prüfschema ist anzuwenden: wird Frage 1 verneint, liegt unzulässige Macht vor (Verletzen der Erziehungsverantwortung), i.R. der Frage 4 ist Aufsichtspflichtverletzung möglich.

(b) Ein päd. Ziel wird nachvollziehbar verfolgt, wenn das Verhalten objektiv päd. begründbar ist? Dies ist u.a. abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes/ Jugendlichen. Wird objektiv (auch) einer Gefahrenlage begegnet (Eigen-/ Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen), ist sofort zu Frage 4 überzuleiten.

(c) Kinderrechte ergeben sich aus entsprechenden Kinderrechte- Katalogen. In ein solches wird dann eingegriffen, wenn das Verhalten einer/s PädagogIn gegen den Willen bzw. mutmaßlichen Willen eines Kindes/ Jugendlichen gerichtet ist. Daher liegt bei jeder *pädagogische Grenzsetzung*, Strafe oder Regel ein solcher Kindesrechtseingriff vor.

(d) Bei für die/den Sorgeberechtigte/n vorhersehbarer pädagogischer Routine ist deren/ dessen Zustimmung im Erziehungsauftrag enthalten.

(e) Bei Taschengeldeinbehalt ist die Zustimmung des Kindes / Jugendlichen erforderlich (als pädagogische Vereinbarung).

(f) Es muss auf eine akute Gefahr für Rechte Anderer (Gesundheit/ Eigentum) oder eine Selbstgefährdung reagiert werden. Eine Gefährdung des päd. Prozesses reicht ebenso wenig aus wie eine nur latente Gefahr. Die Reaktion muss *geeignet* und *verhältnismäßig sein*, d.h. pädagogisch begleitet/aufgearbeitet werden und eine andere für das Kind/ den Jugendlichen weniger intensiver Eingriff ist nicht möglich. Wird bei Gefahr nicht reagiert, liegt unzulässige Macht vor, eine Aufsichtspflichtverletzung, wenn ein/e Kind/ Jugendliche/r dadurch geschädigt wird und dies vorhersehbar sowie vermeidbar war.

Bemerkung: sofern der Eingriff in ein Kindesrecht nicht von einer SB- Zustimmung- bei Taschengeld von der Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen- getragen ist und zugleich keiner Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird, wird ein Kindesrecht verletzt, liegt unzulässige *Machtausübung* vor.

Prüfschema

Zulässige Machtausübung in der Pädagogik mittelbar Verantwortlicher

(z.B. Träger, Leitungen, Jugend- und Landesjugendämter)

Integriert fachlich- rechtliches Bewerten von Kinder und Jugendliche betreffenden Entscheidungen sowie daraus zu entwickelnde allgemeine Handlungsleitlinien

1. Geht es objektiv nachvollziehbar um Voraussetzungen zur Erreichung eines pädagogischen Ziels / *Pädagogische Schlüssigkeit* (a) ?

| | |
|------|---------------------|
| ja | → Frage 2 |
| nein | → unzulässige Macht |

2. Sind die Rechtsordnung (b, c) und die Kindesrechte beachtet?

| | |
|------|---------------------|
| ja | → zulässige Macht |
| nein | → unzulässige Macht |

3. Reflexion/ Ideenwerkstatt:

Warum wird/ werden das/ die pädagogische/ n Ziel/ e verfolgt? Gibt es Alternativen? Welche allgemeinen Handlungsleitlinien/ Grundsätze ergeben sich für die Zukunft, die i.S. des Kindeswohls zu beachten sind?

-
- (a) Ob objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird (*Eigenverantwortlichkeit/ Gemeinschaftsfähigkeit*), ist aus Sicht des Kindes/ Jugendlichen zu bewerten.
- (b) Jugend-/Landesjugendämter dürfen im *Präventiven Wächteramt* (Pflege-/ Betriebserlaubnis) Mindeststandards nur festlegen, soweit Kindesrechte beachtet sind und objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt, d.h. eine Mindestvoraussetzung für pädagogisches Verhalten, gesetzt wird (*Kindeswohl*). Im *Reaktiven Wächteramt* dürfen Entscheidungen des Trägers oder dessen MitarbeiterInnen nur bei nachgewiesener *Kindeswohlgefährdung*/siehe (c) beanstandet werden und ist unter Beachtung des *Verhältnismäßigkeitsprinzips* zu intervenieren. Die Entscheidung ist schlüssig zu begründen: entweder ist darzulegen, inwieweit eine Voraussetzung zur Verfolgung eines pädagogischen Ziels gesetzt wird (*Präventives Wächteramt*) oder es sind die Tatsachen zu benennen, die beweisbar eine *Kindeswohlgefährdung* beinhalten (*Reaktives Wächteramt*). JÄ / LJÄ haben nicht die Aufgabe, die besseren PädagogInnen zu sein.
- (c) Die *Kindeswohlgefährdung* umfasst drei Ebenen, § 1666 BGB und BGH- Rechtsprechung konkretisierend:
- Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefährdung
 - Voraussichtlich andauernde Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl: als Gefahr für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur *eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei unzulässiger Macht/Gewalt, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder bei *Vernachlässigung*. *Vernachlässigung* stellt eine *Kindeswohlgefährdung* dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger o. seelischer Unterversorgung.
 - Andauerndes Nichtbeachten von Standards, die Jugend- und Landesjugendämter in nachvollziehbarer Umsetzung des *Kindeswohls* festgelegt haben (*Präventivaufsicht*). Das *Kindeswohl* umfasst nachvollziehbares Verfolgen eines pädagogischen Ziels (a) und die Kindesrechte (b).